Bundes Psychotherapeuten Kammer

Nachrichtendienstreform: Was bedeutet sie für psychotherapeutische Praxen?

Antworten auf häufige Fragen zur Vertraulichkeit psychotherapeutischer Behandlungen

Was machen der Bundesnachrichtendienst und der Verfassungsschutz?

Der Bundesnachrichtendienst (BND) ist der deutsche Auslandsnachrichtendienst. Er sammelt und analysiert Informationen über das Ausland, die für die Sicherheit Deutschlands von Bedeutung sind. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist dagegen für die Beobachtung extremistischer und anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen im Inland zuständig.

Was hat sich durch die Nachrichtendienstreform geändert?

Der Bundestag hat am 13. November 2026 Änderungen am bereits bestehenden BND-Gesetz und am Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) beschlossen. Das Gesetz soll nach Zustimmung des Bundesrats zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Beide Gesetze erlaubten schon zuvor auch gegenüber einer Psychotherapeut*in und anderen Heilberufen nachrichtendienstliche Überwachungsmaßnahmen. Mit der Reform wurde der Schutz psychotherapeutischer Vertraulichkeit gegenüber der bisherigen Rechtslage in beiden Gesetzen verbessert. Das ist ein Erfolg der berufspolitischen Bemühungen. Dennoch bleiben Schutzlücken bestehen, die die BPtK weiterhin kritisiert.

Wie ist der Schutz der psychotherapeutischen Vertraulichkeitsbeziehung im Bundesnachrichtendienst ausgestaltet?

Mit der Reform wurden Psychotherapeut*innen und ihre Mitarbeitenden ausdrücklich in den besonderen Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen nach § 22 BND-Gesetz aufgenommen. Die gezielte Erhebung von Informationen aus der psychotherapeutischen Vertraulichkeitsbeziehung ist damit grundsätzlich verboten.

Ausnahmen sind nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen möglich, insbesondere wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betreffende Person selbst in eine erhebliche Bedrohung verwickelt ist, oder wenn die Datenerhebung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für besonders wichtige Rechtsgüter erforderlich ist.

Solche Maßnahmen unterliegen einer zusätzlichen unabhängigen Vorabkontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat. Für das psychotherapeutische Behandlungsgespräch selbst gilt ein weiterer Schutzmechanismus. Dieses ist zusätzlich durch den Kernbereich privater Lebensgestaltung (§ 21 BND-Gesetz) absolut geschützt.

Was hat sich beim Bundesverfassungsschutzgesetz verbessert?

Auch hier wurde der Schutz psychotherapeutischer Vertraulichkeit gestärkt. Allerdings gilt weiterhin nur ein relativer Schutz für Psychotherapeut*innen in ihrer Funktion als Berufsgeheimnisträger*innen. Das bedeutet, dass unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen Überwachungsmaßnahmen möglich bleiben.

Eine wesentliche Verbesserung ist die zusätzliche unabhängige Vorabkontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat. Er prüft die Rechtmäßigkeit entsprechender Maßnahmen gegenüber der Berufsgeheimnisträger*in, bevor sie durchgeführt werden dürfen.

Unter welchen Voraussetzungen darf der Bundesverfassungsschutz Maßnahmen gegen die Psychotherapeut*in als Berufsgeheimnisträger*innen ergreifen?

Der Bundesverfassungsschutz darf nicht willkürlich Maßnahmen ergreifen. Zunächst muss eine erhebliche beobachtungsbedürftige Bedrohung durch ihre Patient*in bestehen. Das heißt, es müssen bereits erhebliche Anhaltspunkte für eine solche Bedrohung vorliegen. Außerdem muss eine Abwägung des Sicherheitsinteresses mit dem Geheimhaltungsinteresse vorgenommen werden. Der unabhängige Kontrollrat überprüft diese Voraussetzung und somit die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen vorab. Eine Maßnahme darf jedoch grundsätzlich keine Patient*in betreffen, die an dieser Bedrohung nicht beteiligt ist.

Was ist der Unabhängige Kontrollrat?

Der Unabhängige Kontrollrat besteht aus zwei Kontrollorganen – dem gerichtsähnlichen und dem administrativen Kontrollorgan. Das gerichtsähnliche Kontrollorgan prüft bestimmte eingriffsintensive Maßnahmen grundsätzlich vorab. Zum Beispiel, wenn sie Psychotherapeut*innen in ihrer Funktion als Berufsgeheimnisträger*innen oder ihre Vertraulichkeitsbeziehung zu ihrer Patient*in betreffen könnten. Seine Mitglieder sind größtenteils Richter*innen und bei ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Unabhängige Kontrollrat soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen und die Grundrechte der Betroffenen gewahrt bleiben.

Darf der Verfassungsschutz psychotherapeutische Behandlungsgespräche abhören?

Nein. Das psychotherapeutische Behandlungsgespräch ist durch den verfassungsrechtlichen Kernbereichsschutz geschützt. Dieser Schutz folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung. Er ist auch im Gesetzesentwurf vorgesehen. In der Begründung zu § 31 BVerfSchG „Kernbereich privater Lebensgestaltung“ heißt es: „Absolut geschützt sind hierbei spezifische Vertraulichkeitsbeziehungen, bei denen der betroffenen Per-

son gerade ermöglicht werden soll, fachliche qualifizierte Hilfe zu erlangen, also etwa ein Gespräch mit einem Psychotherapeuten (BVerfG a.a.O.)."[1]

Gerade in der Psychotherapie werden höchstpersönliche Gedanken, Gefühle und Erfahrungen offenbart. Solche Äußerungen dürfen nicht gezielt überwacht werden. Eine Verwanzung des Behandlungszimmers mit dem Ziel der Aufzeichnung eines vertraulichen Behandlungsgespräches ist deshalb unzulässig.

Dürfen andere Gespräche in einer psychotherapeutischen Praxis überwacht werden?

Unter engen Voraussetzungen ja. Nicht jede Kommunikation in einer Praxis gehört automatisch zum verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich. Beispielsweise können Gespräche über Terminvereinbarungen am Empfang oder organisatorische Unterhaltungen in der Küche grundsätzlich Gegenstand einer rechtmäßig angeordneten Überwachung sein.

Entscheidend ist jedoch nicht der Ort, sondern der Inhalt des Gesprächs. Werden dabei mit der Patient*in höchstpersönliche Angelegenheiten besprochen, greift der Kernbereichsschutz. Die Maßnahme ist dann grundsätzlich abzubrechen. Im Zweifelsfall dürfen die erlangten Informationen nicht verwertet werden und unterliegen gesetzlichen Löschungspflichten.

Können Behandlungsdokumentationen oder die elektronische Patientenakte eingesehen werden, wenn sie auf Geräten in der Praxis abrufbar sind?

Das Bundesverfassungsschutzgesetz enthält keinen absoluten Schutz von Psychotherapeut*innen oder anderen Heilberufen in ihrer Funktion als Berufsgeheimnisträger*innen. Daher können, sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, auch Behandlungsdokumentationen von Maßnahmen betroffen sein. Das gilt grundsätzlich auch für Informationen aus der elektronischen Patientenakte (ePA) und der Praxis-IT. Auch hier ist der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zu beachten. Sofern durch eine Maßnahme gezielt Gesprächsinhalte der psychotherapeutischen Behandlung erhoben werden sollen, ist dies von vornherein unzulässig. Sollten diese Informationen miterhoben werden, würde im Nachhinein ein Verwertungsverbot gelten und Löschpflichten greifen.

Dieser Schutz ist nach Ansicht der BPtK nicht ausreichend. Daher setzen wir uns weiterhin für einen absoluten Schutz von Psychotherapeut*innen als Berufsgeheimnisträger*innen ein.

Müssen Patient*innen jetzt Angst haben, in der Psychotherapie offen zu sprechen?

Nein. Die Reform bedeutet nicht, dass der Verfassungsschutz künftig psychotherapeutische Behandlungsgespräche abhören darf. Der Schutz des höchstpersönlichen Behandlungsgesprächs mit einer Psychotherapeut*in besteht unverändert fort. Die Reform hat den gesetzlichen Schutz psychotherapeutischer Vertraulichkeit sogar verbessert.

Gleichzeitig bleiben Schutzlücken bei der sonstigen beruflichen Kommunikation und bei vertraulichen Behandlungsinformationen bestehen. Auch wenn hier im Einzelfall gegebenenfalls Verwertungsverbote und Löschpflichten bestehen, muss die gesamte

1 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts (Kabinettsfassung), Begründung zu Art. 1 (§ 31 BVerfSchG-E), S. 322.

Vertraulichkeitsbeziehung absolut geschützt sein, denn schon das bloße Gefühl, überwacht werden zu können, kann ausreichen, dass Menschen eine mitunter überlebensnotwendige Kontaktaufnahme mit einer Psychotherapeut*in unterlassen. Die BPtK fordert deshalb weiterhin einen umfassenden, einheitlichen Schutz psychotherapeutischer Vertraulichkeit gegenüber allen staatlichen Behörden.

Impressum

Herausgeber
Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)
Klosterstraße 64
10179 Berlin

Tel.: 030. 278 785 - 0

info@bptk.de
www.bptk.de

www.instagram.com/bptkpolitik

Stand: Ende November 2026